



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESKANZLERAMT

Zl. 54.363-2c/69

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 26. Juni 1969, mit dem Bestimmungen über den Betrieb von Gemeindewasserleitungen und die Einhebung von Abgaben hierfür erlassen werden (NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1969);

Einspruch der Bundesregierung

Zu Zl. 133 ex 1969

vom 26. Juni 1969

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 21. AUG 1969

Zl. 133/1 P./St. A. Kussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in W i e n

Die Bundesregierung hat beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 26. Juni 1969, mit dem Bestimmungen über den Betrieb von Gemeindewasserleitungen und die Einhebung von Abgaben hierfür erlassen werden (NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1969) gemäß Artikel 98 Abs.2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929

E i n s p r u c h

zu erheben.

B e g r ü n d u n g :

1. Die Bundesgesetzgebung hat im § 15 Abs.3 lit.d des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr.2, die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluß der Gemeindevertretung Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmauten, auszuschreiben. Die Landesgesetzgebung darf die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, nicht zum Gegenstand anderer Abgaben machen. Diese Benützung muß als Abgabentatbestand der Einhebung von Gebühren im Sinne des § 15 Abs.3 lit.d des Finanzausgleichsgesetzes 1967 vorbehalten bleiben. Gebühren im Sinne dieser Gesetzesstelle sind Abgaben, die durch das Merkmal der Verhältnismäßigkeit zwischen dem geschuldeten Abgabebetrag und der Leistung der Gemeinde gekennzeichnet sind (vgl. Verfas-

sungsgerichtshoferkenntnis Slg.Nr.4174/1962). Die Mindestwassergebühr im Sinne des § 11 Abs.3 des Gesetzesbeschlusses ist, obwohl sie an den im § 15 Abs.3 lit.d des Finanzausgleichsgesetzes 1967 festgelegten Abgabentatbestand anknüpft, keine Abgabe, die das Merkmal der Verhältnismäßigkeit aufweist. Daran ändert auch die im letzten Satz des § 11 Abs.3 getroffene Regelung nichts, denn der Abgabenschuldner kann durchaus nicht daran interessiert sein, die Wassermenge zu beziehen, die der Gemeinderat der Berechnung der Mindestgebühr zugrundegelegt hat. Der § 11 Abs.3 des Gesetzesbeschlusses steht somit mit § 15 Abs.3 lit.d des Finanzausgleichsgesetzes 1967 und zugleich mit dessen verfassungsgesetzlicher Grundlage, nämlich mit § 7 Abs.5 F.-VG. 1948, im Widerspruch.

2. Nach § 19 Abs.1 des Gesetzesbeschlusses tritt das niederösterreichische Gemeindewasserleitungsgesetz mit 31.12.1969 außer Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren die Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz ihre gesetzliche Grundlage. Die Bestimmung des § 19 Abs.4 setzt stillschweigend fest, daß diese Durchführungsverordnungen als solche weiterhin gelten sollen. Dies widerspricht den Bestimmungen des Art.18 Abs.2 B.-VG., wonach Verordnungen von den Verwaltungsbehörden zu erlassen sind, sowie dem 1. Satz des Art.95 Abs.1 B.-VG., wonach von den Landtagen die Gesetzgebung auszuüben ist, den Landtagen jedoch kein Verordnungsrecht zusteht.

#### Zusätzliche Bemerkungen:

Über die beiden Einspruchsgründe hinaus besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Nach der früheren Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, die ihren Niederschlag im Erkenntnis Slg.Nr.2170/1951 gefunden hat, wie auch nach dem letzten Stand der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, wie er sich aus dem Erkenntnis Slg. Nr.5156/1965 ergibt, berechtigt das den Gemeinden gemäß § 7 Abs.5 F.-VG. 1948 eingeräumte freie Beschlußrecht die Gemeinden zur Schaffung materiellen Abgabenrechtes in Form gesetzvertretender Verordnungen innerhalb des von der Bundesgesetzgebung im § 15 Abs.3 lit.d des Finanzausgleichsgesetzes 1967 freigehaltenen Rechtsraumes, also etwa zur näheren Umschreibung des Steuergegenstandes, der Entstehung der Steuerschuld, des Abgabenschuldners, der

Bemessungsgrundlage, der Periodizität und der Fälligkeit. Der § 5 Abs.2 des Gesetzesbeschlusses greift in die sich aus § 7 Abs.5 F.-VG. 1948 in Verbindung mit § 15 Abs.3 lit.d des Finanzausgleichsgesetzes 1967 ergebende Zuständigkeit der Gemeinde ein. Die Bundesregierung sieht lediglich deshalb davon ab, aus diesem Grund gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben, weil sich der Verfassungsgerichtshof von den Rechtsausführungen im Erkenntnis Slg.Nr.3550/1959, die im Widerspruch zu dem in den Erkenntnissen Slg.Nr.2170/1951 und 5156/1965 vertretenen Standpunkt stehen, bisher nicht ausdrücklich distanziert hat.

2. Die durch die Textierung des § 1 vom Niederösterreichischen Landesgesetzgeber offenbar angestrebte Ausdehnung des Geltungsbereiches dieses Abgabengesetzes auf Wasserverbände im Sinne des Wasserrechtsgesetzes und auf sonstige gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungs- und Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 10 Abs.2 des Wasserbautenförderungsgesetzes dürfte nicht erreicht worden sein.

3. Nach § 1 des Gesetzesbeschlusses gilt dieser auch für Wasserleitungen, die von Gemeindeverbänden betrieben werden. Auch im übrigen Text des Gesetzesbeschlusses, insbesondere in der Bezeichnungsbestimmung des § 18, hätten die Gemeindeverbände berücksichtigt werden sollen. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, daß den Gemeindeverbänden keine Abgabenhöhe eingeräumt werden darf.

4. Die Abgrenzung zwischen der Förderung durch den Wasserwirtschaftsfonds einerseits und durch die Wohnbauförderung andererseits wird dadurch erschwert, daß die im Vorbegutachtungsverfahren vorgeschlagene Legaldefinition der Begriffe "Anschlußleitung" und "Hausleitung" unterblieben ist.

19. August 1969  
Der Bundeskanzler:

*Werner* /

~~Amt der NÖ. Landesregierung Landtagskzrl.  
Einlaufstelle~~

21. AUG. 1969

~~Bearb.: Beilagen  
Stampel.~~ 0

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten ÖkR Leopold Weiss ,  
den Klub der ÖVP ,  
den Klub der SPÖ ,  
die Abteilung II/1 - Herrn LAD.-Stellv. Votr.Hofrat  
Dr. Georg Schneider ,

---

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 21. August 1969.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich:



*i. V. Polarek*